

Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32] und des § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. I vom 06.08.2004, S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21)

§ 1

Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge nach dieser Gebührensatzung entsprechend der gewünschten Betreuungszeit erhoben.
2. Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes und dazugehörige Daten der Eltern gespeichert.
3. Für die Versorgung der Kinder wird zusätzlich ein Entgelt erhoben.

§ 2

Aufnahmegrundsätze

1. Kindertagesstättenplätze werden für Kinder mit einem nach § 1 KitaG begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.
2. Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthalt nicht das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist, entscheidet das Amt nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern freie Platzkapazitäten vorhanden sind und die Wohnortgemeinde eine Bestätigung zum angemessenen Kostenausgleich erteilt hat.
3. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bildet der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglich vereinbarten Betreuungszeit.
4. Vor Beginn der Vertragslaufzeit werden maximal 2 Wochen als Eingewöhnungsphase gewährt. Diese Wochen sind beitragsfrei.
5. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Aufnahmeanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Die Personensorgeberechtigten haben diesen nachzuweisen.

§ 3 Gebührenpflichtige

1. Die Personensorgeberechtigten haben Elternbeiträge nach dieser Satzung zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
3. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Abs. 1 so haften sie als Gesamtschuldner.
4. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.
5. Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner, sowie für die leiblichen, unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

§ 4 Entstehen der Gebühr / Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
2. Die Gebühr wird als Monatsbeitrag erhoben und zum 15. des laufenden Monats fällig und ist für jedes angemeldete Kind zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte.
3. Bei Neuaufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung wird die Gebühr wie folgt erhoben:
 - Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats = voller Monatsbeitrag
 - Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats = halber Monatsbeitrag
6. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos im Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) oder durch Selbsteinzahlung unter Angabe des Vor- und Zunamens des Kindes und der Personenkonto-Nummer.
7. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Bei Zahlungsrückständen der Gebühren von zwei Monaten hat das Amt als Träger der kommunalen Einrichtungen das Recht, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.
8. Der Beitrag für Kinder bis zu 3 Jahren wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

9. Fehlt ein Kind begründet über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für die erforderliche Zeit erhalten. Die Gebührenschild bleibt unberührt, auch während der Schließzeit der Einrichtung.
10. Ein Freimonat kann nur gewährt werden, wenn das zu betreuende Kind nachweislich mehr als 3 Wochen durch einen Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt nicht in der Kindereinrichtung anwesend war.
11. Bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 5,00 € je angefangene Stunde erhoben. Wenn es zur wiederholten Überziehung der Betreuungszeit kommt, wird ein neuer Beitragsbescheid mit erhöhter Betreuungszeit erlassen.

§ 5

Grundlagen für die Gebührenberechnung

1. Für die Berechnung der Gebühren für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte werden das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen (Nettoeinkommen = Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit abzüglich Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuer bzw. bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit abzüglich der Betriebsausgaben, Steuern auf die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Zahlungen an die der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechenden privaten Versicherungen) und die sonstigen Einkommen zugrunde gelegt. Zu den sonstigen Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten und für das zu betreuende Kind
 - Leistungen nach dem SGB XII, dem SGB III und dem SGB II Arbeitsförderung, z.B. Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Erziehungs-, Kinder-, Übergangs- oder Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
2. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind.
3. Nachweisbar gezahlte Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb der Haushaltsgemeinschaft werden in voller Höhe vom Einkommen abgesetzt.
4. Weiterhin wird bei Arbeitnehmern der steuerliche Pauschbetrag für Werbungskosten vom Bruttoeinkommen abgesetzt. Nachgewiesene erhöhte Werbungskosten werden nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes für das für die festgesetzte Gebühr relevante Jahr berücksichtigt.

5. Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird das Einkommen der letzten 3 Monate vor der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung zugrunde gelegt.
6. Einkommensveränderungen ab 10 % sind unverzüglich anzugeben. Weiterhin sind Änderungen der familiären Situation (Änderung des Familienstandes, Änderung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Aufnahme einer nichtselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit, Beschäftigungsmaßnahmen, Beendigung eines Arbeitsverhältnisses u.a.) unverzüglich anzuzeigen. Daraus resultierende Änderungen des Elternbeitrages werden zum 1. des folgenden Monats festgesetzt. In jedem Fall ist jährlich einmal (aller 12 Monaten nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung) eine erneute Erklärung zum Einkommen durch die Gebührenpflichtigen einzureichen, wenn zwischenzeitlich keine Einkommensveränderungen angezeigt wurden bzw. keine Erklärung zum Einkommen durch den Träger der Kindereinrichtung angefordert wurde.
7. Die Elternbeitragspflichtigen haben mit der Erklärung zum Einkommen geeignete Unterlagen zum Nachweis der einzelnen Einkommensarten vorzulegen (z.B. aktuelle Lohn-, Gehaltsbelege, Bescheide der Agentur für Arbeit, Wohngeldbescheid, usw.).
Bei Selbstständigen z.B. Steuerbescheid, Bescheinigungen des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers oder betriebswirtschaftliche Abrechnung mit ersichtlicher Privatentnahme.
8. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Verlusten aus dem Vorjahr ist nicht zulässig.
9. Kommen die Gebührenschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird der Höchstbetrag erhoben.
10. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach §§ 33 und 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17 Abs. 1 S. 3 KitaG).

§ 6 Gebührensatz

1. Die Gebühren werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter der Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Die errechneten Elternbeiträge werden auf volle EURO auf- bzw. abgerundet.

Unabhängig von den genannten Kriterien ist für die Mindestbetreuungszeit lt. § 1 KitaG Abs. 3 (Rechtsanspruch = für Kinder bis zur Einschulung bis 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter bis 4 Stunden) ein **Mindestbeitrag** in der Einrichtung **in Höhe von:**

für jedes betreute Kind im Alter von 0 bis zum Schuleintritt

- 21,00 € bis 6 Betreuungsstunden**
- 28,00 € über 6 bis 8 Betreuungsstunden**
- 35,00 € über 8 bis 10 Betreuungsstunden**

für Grundschul Kinder

- 16,00 € für bis zu 4 Betreuungsstunden**
- 24,00 € über 4 bis 6 Betreuungsstunden**
- 32,00 € über 6 bis 8 Betreuungsstunden**

monatlich zu zahlen.

Mindestbeiträge werden bei folgenden familiären Situationen erhoben:

- für Alleinerziehende mit einem Kind bei einem monatlichen Einkommen **bis 1.331,00 €**
- für Familien mit einem Kind bzw. Alleinerziehende mit zwei Kindern bei einem monatlichen Einkommen **bis 1.670,00 €**
- für jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind werden dem Einkommen **322,00 €** zugerechnet.

2. **Gebührensätze für Mindestbetreuungszeit**

(lt. § 1 KitaG Abs. 3 Satz 1 – Rechtsanspruch):

- für Kinder bis zur Einschulung bis 6 Stunden
- für Kinder im Grundschulalter bis 4 Stunden

anrechenbares monatliches Einkommen in €	Kinder im Alter von 0 – 3 Jahre	Kinder im Alter von 3 Jahre - Einschulung	Kinder im Grundschulalter
	davon %	davon %	davon %
bis 1.331,00	Mindestbeitrag nach § 6 Nr. 1 dieser Satzung		
bis 1.750,00	4,25	3,50	2,75
bis 2.000,00	4,50	3,75	3,00
bis 2.250,00	4,75	4,00	3,25
bis 2.500,00	5,00	4,25	3,50
bis 2.750,00	5,25	4,50	3,75
bis 3.000,00	5,75	4,75	4,00
über 3.000,00	Höchstbeitrag 190,00 €	Höchstbeitrag 160,00 €	Höchstbeitrag 140,00€

3. **Gebühren bei erhöhtem Betreuungsbedarf:**

- für Kinder bis zur Einschulung wird für eine Betreuungszeit von über 6 bis 8 Stunden ein Betrag von 115 % und über 8 bis 10 Stunden ein Betrag von 130 % der Gebühren nach § 6 Nr. 2 erhoben
- für Kinder im Grundschulalter wird für eine Betreuungszeit über 4 bis 6 Stunden ein Betrag von 115 % und über 6 Stunden ein Betrag von 130 % der Gebühren nach § 6 Nr. 2 erhoben

4. **Gebühren bei *geringerem* Betreuungsbedarf:**

- für Kinder bis zur Einschulung wird für eine Betreuungszeit von über 4 bis 6 Stunden ein Betrag von 85 %
- für Kinder im Grundschulalter wird für eine Betreuungszeit bis zu 2 Stunden ein Betrag von 85 % und über 2 bis unter 4 Stunden ein Betrag von 70 % erhoben

5. **Gebührenstaffelung nach dem im Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kindern:**

ein Kind	= 100 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	= 85 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	= 65 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
vier Kinder	= 45 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
ab 5 Kinder	= 30 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

§ 7

Elternbeiträge für Gastkinder

Die Bezeichnung „Gastkinder“ gilt für Kinder, für die in keiner anderen kommunalen Einrichtung des Amtsbereiches ein Betreuungsvertrag besteht. Gastkinder können kurzfristig aufgenommen werden, wenn es die Kapazität und die Personalsituation erlauben. Die Entscheidung obliegt dem Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung. Der Beitrag wird je angefangene Betreuungsstunde in Höhe von

- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	=	3,50 €
- für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	=	2,50 €
- für Kinder im Grundschulalter	=	2,00 €

erhoben.

§ 8

Ferienangebote für Grundschul Kinder

1. Bei Grundschulkindern **mit** bestehendem Betreuungsvertrag werden für die Ferienspiele **keine zusätzlichen** Betreuungsgebühren erhoben.
2. Bei Grundschulkindern **ohne** bestehenden Betreuungsvertrag werden für die Ferienspiele Gebühren in Höhe **des § 7** dieser Gebührensatzung erhoben. Diese können aufgenommen werden, wenn es die Kapazität und die Personalsituation erlauben. Die Entscheidung obliegt dem Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. April 2016 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindereinrichtungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 01. Juni 2006 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, 10.03.2016

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, 10.03.2016

Gottfried Richter
Amtdirektor